

22./III 1914

### Die Getreidehöchstpreise in Deutschland.

In seiner vorgestrigen Sitzung hat der deutsche Bundesrat die Bestimmungen über die Höchstpreise für Getreide und Hafer in einigen Punkten geändert. Der Höchstpreis richtet sich nach dem Ort, wo die Ware abzunehmen ist und bis wohin der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt. Für Landwirte ist dies im allgemeinen die Verladestation. Beim Umsatz des Getreides durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt 4 Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Diese Zuschläge umfassen insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen. Sie umfassen dagegen die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeort nicht. — Für die Frachtberechnung dürfen auf jeden Fall nur die wirklichen Kosten der Verfrachtung berechnet werden; an Sackleihgebühr darf für die Tonne 1 Mark berechnet werden. Beim Verkauf der Säcke ist der Preis für kleinere Säcke auf 80 Pf., für größere Säcke, die 75 Kilogramm oder mehr halten, auf M. 1,20 festgesetzt. Die Preiszuschläge für höheres Naturalgewicht bei Roggen und Weizen fallen weg, ebenso fällt die 68-Kilogramm-Grenze bei Gerste weg. Für Saatgetreide ist eine besondere Ausnahmegestimmung von dem Höchstpreis vorgesehen; ebenso fallen bei Gerste und Hafer Verkäufe an Kleinhändler und Verbraucher nicht unter die Höchstpreise, wenn sie drei Tonnen nicht übersteigen. Die sogenannten Reports werden bei Weizen und Roggen aufrecht erhalten, bei Hafer werden sie gestrichen, dafür indessen die Haferpreise mit dem 24. Dezember 1914 um 2 Mark auf 214 für die Tonne erhöht. Für Kleie ist neben dem Mühlenpreis von 13 Mark noch ein Großhandelspreis (für Verkäufe von 10 D.-Ztr. und weniger) von M. 15,50 festgesetzt worden. Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und ähnliche Hartmehle gehören

zur Kleie. Endlich ist ein Verbot erlassen, Kleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Strafbestimmungen für Verstöße und Umgehungen der Höchstpreisverordnung sind wesentlich verschärft worden.

Diese Aenderung tritt am 24. Dezember d. J. in Kraft. Die Verordnungen enthalten noch folgende Bestimmung: Der Höchstpreis für eine Tonne geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für eine Tonne inländischer Gerste.

Die bisher bestehende 68 Kilogramm-grenze bei Gerste ist gestrichen worden, so daß vom 24. ds an ein einheitlicher Höchstpreis für Gerste aller Gewichte besteht. Dieser Gerstehöchstpreis ist überall dem Roggenhöchstpreis gleichgestellt worden, so daß er zum Beispiel in Berlin 220, in Leipzig 225 und in München 237 M. beträgt.

Für Oesterreich-Ungarn besonders bemerkenswert ist es, daß in dieser Verfügung des Bundesrates dem Wunsche nach Zulassung von Zuschlägen für die Aufrechnung von Kommissions-, Vermittlungs- und ähnlichen Gebühren Rechnung getragen wurden. Ein analoger Wunsch ist ja auch in Oesterreich-Ungarn geäußert worden, ja, man hat das vollständige Stocken des Getreidehandels, wie er sich hier und in Ungarn nach dem Erscheinen des Getreide-Höchstpreisverordnung eingestellt hat, vielfach auch darauf zurückgeführt, daß in dieser Richtung nicht ausreichende Vorkehrungen getroffen war.